



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Allen Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Der Käufer ist auf diese AGB ausdrücklich hingewiesen worden und erklärt sich mit deren Geltung vollumfänglich einverstanden. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

Unter grundsätzlicher Bindung des Käufers an seinen Auftrag behält sich der Verkäufer vor, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages im Herstellerwerk einzelne Vertragsbedingungen den Erfordernissen des jeweiligen Auftrages anzupassen. Der Vertrag ist rechtsgültig mit den schriftlich abgeänderten Bedingungen, falls der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigungsdatum schriftlich beim Verkäufer eingehend widerspricht.

Sofern keine Einigung der Vertragsparteien erzielt wird, sind beide Vertragsparteien im Widerspruchsfalle berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab Eingang des Widerspruchs den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Verpackungs-, Versand-, Transportversicherungs- und Zollabfertigungskosten trägt der Käufer. Eine Inbetriebnahme der gelieferten Geräte ist im Lieferpreis nicht enthalten.

3. Für Verzögerungen, Beschädigungen und Verluste während des Transports wird seitens des Verkäufers keine Haftung übernommen. Transportschäden sind sofort durch den Empfänger beim zuständigen Transportunternehmen geltend zu machen.

4. Teillieferungen sind zulässig und werden je nach Lieferumfang in Rechnung gestellt. Die gesetzte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Vertragsinhalte herrscht. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb dieser Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wird. Im Falle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Maßnahmen der öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Arbeitskämpfen, anderen Betriebsunterbrechungen usw.) behält sich der Verkäufer das Recht vor, die vereinbarte Lieferfrist entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer Anspruch auf Ersatz hätte.

Sollte der Verkäufer in Verzug geraten, so ist der Käufer verpflichtet, vor Rücktritt vom Vertrag eine Nachfrist von 6 Wochen einzuräumen.

5. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Lieferbedingungen und Preise

1. Zahlungen für Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto vom Rechnungswert. Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zugunsten des Lieferers im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet, sofern diese älter als 30 Tage ist.

Bei Auftragswerten von mehr als Euro 5.200,- ist eine Anzahlung von 50 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu leisten.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu entrichten. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung - auch aus einem anderen Auftrag - in Verzug, so kann der Verkäufer die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen.

2. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern sowie Valutaänderungen, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand der Gestehungskosten zu erhöhen, sofern diese mehr als 5 % ausmachen. Dies gilt nur, sofern die vereinbarte Lieferzeit länger als 4 Monate ausmacht.

4. Vereinbarungen und Zusagen über Rabatte sind für den jeweiligen Einzelauftrag wirksam. Eine Bindung für spätere Aufträge entsteht nicht.

Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.

Etwasige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus dem Geschäftsverhältnis an diesen abgetreten.

Haftung für Mängel

1. Nach Eingang der Ware ist diese sorgfältig auf Mängel zu überprüfen. Die Anzeige offensichtlicher Mängel muß binnen 14 Tagen nach Wareneingang beim Verkäufer schriftlich erfolgen. Der Verkäufer behält sich vor, mangelhafte Teile im Werk zu reparieren oder gegen neue auszuwechseln.

2. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet - nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten darüber zu entscheiden, ob Mängel im Zeitfenster der 12 monatigen Gewährleistung vor Ort oder im Werk behoben werden. Anfallende Kosten für den Versand ins Werk des Verkäufers werden vom Käufer getragen.

Ausgeschlossen von einer Gewährleistung des Herstellers sind Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, wie UV-Lampe, Membranpumpe, Membrane der Pumpe und deren Ventilplättchen, Katalysator- und Filterfüllung. Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistung. Zu unsachgemäßer Handhabung zählt auch die Inbetriebnahme durch nicht autorisiertes Personal, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, eigenmächtige Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, wie etwaige Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller dies, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

4. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder vom Lieferer verweigert wird, so kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen.

Kommt zwischen Besteller und Lieferer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Wandlung verlangen.

5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verfällt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten.

6. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Bestellers, so beträgt die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen drei Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

8. Die Ziffern 1. bis 7. gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch vor oder nach Vertragsabschluß liegende Vorschläge oder Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten auch dem möglichen Rücktritt einer Partei vom Vertrag Tübingen. Der Erfüllungsort entspricht dem Sitz des Herstellerwerkes.

Rechtzuständigkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dieses ist auch auf Auslandsgeschäfte anzuwenden.

Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

ANSEROS Klaus Nonnenmacher GmbH

Dischingerweg 11,
D-72070 Tübingen

(Stand: 2015)